

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
e1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.376.224

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.368.071

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, [BKA-600.614/0002-V/2/2008](#)). Da im vorliegenden Fall eine Frist von de facto lediglich einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 61 (§ 232a):

Soweit Bescheide noch nicht in Rechtskraft erwachsen und der Beschwerde zugänglich sind, erscheint es rechtsstaatlich problematisch, ihre Nichteinhaltung generell unter Strafsanktion zu stellen. Schließlich steht das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung einer faktischen Belastung alleine des Rechtsschutzsuchenden mit den Folgen einer potenziell rechtswidrigen Entscheidung entgegen (vgl. grundlegend VfSlg. 11.196/1986 und die Folgejudikatur zur „faktischen Effektivität des Rechtsschutzes“). Zu einer Verwaltungsübertretung darf daher von Verfassung wegen nicht der Verstoß gegen Bescheide erklärt werden, die zwar „erlassen“, aber noch nicht rechtskräftig sind und mit aufschiebender Wirkung bekämpft werden. Eine differenziertere Ausgestaltung in diesem Sinne wird angeregt.

Davon abgesehen wäre zu prüfen, ob wirklich jeder Verletzung von anderen als den in §§ 225 bis 232 genannten Rechtssätzen ein solcher Unrechtsgehalt anhaftet, dass nicht insbesondere mit verwaltungspolizeilichen Maßnahmen anstelle von Strafsanktionen das Auslangen gefunden werden kann.

Weiters darf mit Blick auf das Alternativtatbestandsmerkmal der Nichteinhaltung „unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Regelungen“ bezweifelt werden, dass ein derartiger Pauschalverweis auf das Unionsrecht dem – bei (Verwaltungs-)Straftatbeständen verstärkten (Art. 7 Abs. 1 EMRK) – verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt (vgl. vor allem VfSlg. 16.999/2003, mag es in diesem Gesetzesprüfungserkenntnis auch nicht um Straftatbestände gegangen sein). Die genaue Reichweite der sanktionsbewehrten unionsrechtlichen Normen ist vor allem vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien unklar. Es sollten daher zumindest die betreffenden Unionsrechtsakte einzeln angeführt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu „veralteten“ Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁴ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne sollte zB auch § 55f Abs. 12 EISBG zum Gegenstand des Novellenentwurfs gemacht werden, wo sich nach wie vor das Bundesministerium „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ findet. Dies gilt umso mehr für die noch mehrfach vorhandene Bezugnahme auf den „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“.

Zum Einsatz von Schrägstrichen bei personenbezogenen Bezeichnungen:

Schrägstriche sind der barrierefreien Lesbarkeit von Gesetzestexten nicht zuträglich; stattdessen sollten Konjunktionen verwendet werden.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

So sollte zB in § 13a Abs. 4 (Z 20 des Entwurfs) statt von „der Bundesministerin/dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ besser von „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ die Rede sein.

Zum Einleitungssatz:

Mit der angeführten letzten Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 durch das Bundesgesetz „BGBl. I Nr. xx/20xx“ wird augenscheinlich auf den parallel in Begutachtung befindlichen Entwurf rekuriert (do. GZ 2024-0.370.982). Für die Bezeichnung eines dem genannten Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes sollte einheitlich der Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/2024“ verwendet werden.

Für ein dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf entsprechendes Bundesgesetz sollte hingegen einheitlich der Platzhalter „BGBl. I Nr. yyy/2024“ verwendet werden.

Im Einleitungssatz sollten neben dem Kurztitel des novellierungsgegenständlichen Gesetzes auch der Langtitel, die amtliche Abkürzung sowie die Kundmachung der Stammfassung angeführt werden (vgl. LRL 124).

Nach alledem sollte es lauten:

Das Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024, wird wie folgt geändert:

Fehlen einer Novellierung des Inhaltsverzeichnisses:

Die vorgesehenen Änderungen auf Ebene der Paragraphenüberschriften wären auch im Inhaltsverzeichnis abzubilden; folgende Novellierungsanordnungen wären daher aufzunehmen:

X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 17b folgender Eintrag eingefügt:
„§ 17c. Anschlussbahnverzeichnis“

X. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 55a:
„§ 55a. Leitstrategie für den Ausbau und die effektive Nutzung der Eisenbahninfrastruktur“

X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 63a folgender Eintrag eingefügt:
„§ 63b. Systematisierte Fahrwegkapazitätsoptimierung“

X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 105 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 105a. Betriebsaussetzung“

X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 232 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 232a.“

*X. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 243 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 243a. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. yyy/2024“*

Z 1 (§ 9b samt Überschrift):

Zur Paragraphenüberschrift:

Die Überschrift wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „45_UeberschrPara“ zu formatieren (Punkt III.2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

Abs. 3:

Innerhalb des Zitats „Abs.2“ wäre ein geschütztes Leerzeichen einzufügen.

Anschließend an die erstmalige Nennung der fachspezifischen Abkürzung „TSI“ könnte zum Zwecke der Rechtsklarheit ein Klammerausdruck mit Verweis auf § 89 oder mit einer Ausschreibung der Abkürzung eingefügt werden.

Z 2 (§ 12 Abs. 1a):

Mit Blick auf Z 1 lit. c und d wird von der Verwendung der Abkürzung „gem.“ abgeraten, mag sich diese Abkürzung auch im Anhang 1 der LRL finden. Schließlich wird das Wort „gemäß“ ansonsten im Entwurf überwiegend ausgeschrieben.

In Z 2 wäre vor dem Wort „Entscheidung“ der bestimmte Artikel „die“ einzufügen.

Z 3 (§ 13a Abs. 2):

Novellierungsanordnung:

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung die Wortfolge „die Wortgruppe“ durch die Wortfolgen „der Ausdruck“ bzw. „den Ausdruck“ zu ersetzen. Anstatt „in der Z 4 am Aufzählungsende“ sollte es einfacher „am Ende der Z 4“ heißen.

Abs. 2:

In der Z 6 sollte es „gemäß dem Arbeitszeitgesetz“ heißen (vgl. LRL 136, wonach bei der Zitierung von Rechtsvorschriften mit deren [Kurz-]Titel der bestimmte Artikel voranzustellen ist).

Z 4 (§ 13a Abs. 4):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung „wird angefügt“ bringt zum Ausdruck, dass eine Gliederungseinheit neu erlassen wird. „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird.

So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden.

Die Novellierungsanordnung hätte daher zu lauten:

X. Dem § 13a wird folgender Abs. 4 angefügt:

Abs. 4:

Es sollte „gemäß dem Arbeitszeitgesetz“ heißen (vgl. LRL 136). Der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 461/1999,“ sollte aus zweierlei Gründen entfallen: Zum einen, weil es sich um ein Folgezitat handelt, zum anderen, weil die korrekte Fundstelle „BGBl. Nr. 461/1969“ ist (Fehlzitat).

Z 6 (§ 15c Z 3 und 4):

Der im Einleitungsteil der Z 3 vorhandene Ausdruck „falls er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist“ wäre als eingeschobener Konditionalsatz mit vor- und nachstehenden Beistrichen einzugrenzen.

Die lit. a wäre mit Blick auf die Zitierkonventionen der LRL 131 ff neu zu fassen wie folgt:

- a) wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, insbesondere gegen dieses Bundesgesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, und das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, oder

In lit. b wäre der Ausdruck „Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ durch den Ausdruck „dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,“ zu ersetzen.

In lit. c wäre nach dem Ausdruck „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ ein Beistrich und das Zitat „BGBl. Nr. 450/1994“ samt wiederum anschließendem Beistrich einzufügen.

Der Ausdruck „erlassen worden ist.“ wäre als Ziffernschlussstil mit der E-Rechts-Formatvorlage „56_SchlussstilZiff“ (bzw. nunmehr „58_Schlussstil_e1_Ziffer“) zu formatieren (Punkt III.2.5.7.4.2 der Layout-Richtlinien).

Z 8 (§ 17):

Die Novellierungsanordnung hätte einfacher zu lauten wie folgt:

XX. In § 17 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Ausdruck wird angefügt:

Es könnte aber auch folgende Vorgangsweise getreu LRL 15 („[p]ro Satz nur eine Aussage“) erwogen werden:

XX. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Bescheid, mit dem die Genehmigung erteilt wurde, kommt dingliche Wirkung zu.“

Z 9 (§ 17c):

Es wird angeregt, das Wort „Anschließerstatus“, das der Bundesrechtsordnung bis dato fremd ist, durch einen allgemein verständlicheren Begriff zu ersetzen oder wenigstens eine Klarstellung – allenfalls in den Erläuterungen – zu treffen.

Z 15 (§ 21 Abs. 9):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hätte einfach zu lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 4 des Entwurfs [§ 13a Abs. 4]):

XX. Dem § 21 wird folgender Abs. 9 angefügt:

Abs. 9:

Bezüglich der Z 3 ist zu bemerken, dass das dort angeführte Bundesgesetz vollständig „Akkreditierungsgesetz 2012“ heißt. Es wäre zudem im Anschluss das Zitat „, BGBl. I Nr. 28/2012,“ anzuführen (LRL 131 f).

Z 16 (§ 21a Abs. 6):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hätte einfach zu lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 4 des Entwurfs [§ 13a Abs. 4]):

XX. Dem § 21a wird folgender Abs. 6 angefügt:

Abs. 6:

In der Z 3 hätte es „Akkreditierungsgesetz 2012“ zu lauten.

Z 20 (§ 29 Abs. 5):

Dem Binnenzitat „Abs. 1 bis 4“ wäre der bestimmte Artikel „Die“ voranzustellen.

Z 22 (§ 32 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung hätte einfach zu lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 4 des Entwurfs [§ 13a Abs. 4]):

XX. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Z 23 (§ 32a Abs. 5a):

Da nicht die Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz, sondern vielmehr deren Einhaltung gewährleistet sein sollen, wäre vor dem Wort „Anforderungen“ die Wortfolge „Einhaltung der“ einzufügen.

Z 24 (§ 32b Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung hätte einfach zu lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 4 des Entwurfs [§ 13a Abs. 4]):

XX. Dem § 32b wird folgender Abs. 4 angefügt:

Z 25 (§ 32c Abs. 1):

Der Beistrich innerhalb der Z 1 ist überflüssig und sollte entfallen.

Z 29 (§ 40a Abs. 3, § 44 und § 45):

Um die Gliederungsebenen Paragraph und Absatz sauberer zu trennen (vgl. LRL 137), sollte die Novellierungsanordnung lauten:

XX. In § 40a Abs. 3, § 44 und § 45 wird jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Z 33 (§ 50 Abs. 1 bis 3):

Mit Blick auf den Grundsatz der Monosyndetie genügt es, bei Aufzählungen nur zwischen dem vorletzten und dem letzten Glied der Aufzählung eine Konjunktion zu verwenden. Das Wort „oder“ am Ende der Z 1 kann daher ersatzlos entfallen.

Z 34 (§ 54 Z 5 und 6):

Die korrekte Abkürzung der Gliederungsebene Ziffer lautet „Z“ (vgl. LRL 137). Da die Z 5 und 6 nicht an das Ende von § 54 gestellt werden sollen, sondern zwischen dessen Z 4 und dem Schlussteil einzupassen sind, hätte es in der Novellierungsanordnung zudem „eingefügt“ statt „angefügt“ zu lauten. Mit Blick auf den Grundsatz der Monosyndetie sollte die Konjunktion „und“ nicht am Ende der Z 4, sondern am Ende der einzufügenden Z 5 Platz finden. Es hätte nach alledem zu lauten:

XX. In § 54 wird das Wort „und“ am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt; nach der Z 4 werden folgende Z 5 und 6 eingefügt:

- „5. durch die Sicherstellung eines integralen Taktfahrplans mit angemessenen Umsteigezeiten in Knotenbahnhöfen und
- 6. die verbundene Funktion „Verkehrsmanagement“ “

Z 35 (§ 55a samt Überschrift):

Abs. 1:

Es sollte „im Hinblick auf ... die möglichst effektive Nutzung“ lauten (Akkusativ).

Abs. 3:

Im ersten Satz hätten der Beistrich und das Wort „sie“ als obsolet zu entfallen.

Die im vorletzten Satz gelegene Wortfolge „und sie“ sollte durch die Wortfolge „die Leitstrategie“ ersetzt werden (anderenfalls wären die vorgenannten Interessenvertretungen das sprachliche Subjekt).

Z 37 (§ 55h Abs. 1):

Z 2 harmonisiert in sprachlicher Hinsicht nicht mit dem Einleitungsteil. Zudem sollte das Wort „soferne“ zeitgemäßer durch „sofern“ ersetzt werden.

Folgende Neutextierung wird in diesem Sinne angeregt:

„(1) Es ist zulässig,

1. dass die mit dem Betrieb von Eisenbahnen verbundenen Funktionen einer Zuweisungsstelle und einer entgelterhebenden Stelle und

2. dass die mit dem Betrieb von Eisenbahnen verbundene Funktion „Verkehrsmanagement“

nicht nur von einem einzigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sondern auch von verschiedenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einschließlich Parteien öffentlich-privater Partnerschaften, auf Grundlage eines schriftlichen Kooperationsvertrages wahrgenommen werden dürfen, sofern all diese den Anforderungen der §§ 55c bis 55f genügen.“

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass der letzte Buchstabe des Wortes „entgelterhebenden“ im Entwurfsdokument eine blaue Schriftfarbe aufweist.

Z 39 (§ 63 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hätte im Singular zu lauten:

XX. In § 63a Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Z 40 (§ 63b samt Überschrift):

Abs. 1:

Es wird zur Erwägung gestellt, nach dem Ausdruck „Leitstrategie für den Ausbau und die effektive Nutzung der Eisenbahninfrastruktur“ klarstellend den Klammerausdruck „(§ 55a)“ einzufügen.

Abs. 1 ist insgesamt sehr deskriptiv formuliert. Mit Blick auf LRL 2 sollte es in normativer Weise „hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein Kapazitätsmodell mit systematisierten Fahrwegkapazitäten zur effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 54 zu erstellen und dieses in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen“ lauten.

Abs. 2:

Der Beistrich nach dem Wort „Kriterien“ ist überflüssig und sollte entfallen.

Z 45 (§ 100 Abs. 4):

Damit Z 2 besser mit dem Einleitungsteil harmonisiert, wird folgende Neuformulierung dieser Gliederungseinheit angeregt:

2. wenn sie als dringliche Präventionsmaßnahme, insbesondere nach einem Unfall, erforderlich sind.

Z 46 (§ 101):

In der Novellierungsanordnung sollte es präziser „In § 101 Abs. 1 Z 2“ lauten.

Z 47 (§ 105a samt Überschrift):

Gliederung:

§ 105a enthält zwei Subgliederungseinheiten mit der Absatzbezeichnung „(2)“. Dies wäre im Sinne der Unterteilung in Abs. 2 und 3 richtigzustellen, ferner wäre der vorgesehene Abs. 3 mit der Absatzbezeichnung „(4)“ zu versehen.

Abs. 1:

Nach dem Wort „genehmigen“ in Abs. 1 wäre ein Beistrich einzufügen.

Der Beistrich, der in Abs. 1 dem Wort „Betriebes“ folgt, ist hingegen überflüssig und sollte entfallen.

Z 49 (§ 142 samt Überschrift):

Abs. 1:

In Z 6 hätte es im Genitiv „des Sicherheitsmanagementsystems“ zu lauten.

Abs. 2:

In Hinblick auf die in Rz. 51 ff des EU-Addendums verankerten Zitierkonventionen sollte Abs. 2 lauten:

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 kann eine Bescheinigung, in der ausschließlich Triebfahrzeuge der Klasse A4 (Anhang II Z 1.3. der Verordnung (EU) Nr. 36/2010 über Gemeinschaftsmodelle für die Fahrerlaubnis der Triebfahrzeugführer, Zusatzbescheinigungen, beglaubigte Kopien von Zusatzbescheinigungen und Formulare für den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß der Richtlinie 2007/59/EG, ABl. Nr. L 13 vom 19.01.2010 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 519/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 74) ausgewiesen werden, für einen Triebfahrzeugführer bereits ab Vollendung seines 19. Lebensjahres ausgestellt werden.

Z 50 (§ 150 Abs. 3):

Zwar gibt LRL 122 der Neuerlassung ganzer Gliederungseinheiten den Vorzug. In casu soll aber bloß ein Ausdruck am Ende des Absatzes entfallen (vgl. auch die Textgegenüberstellung). Um nicht eine umfangreichere Novellierung zu suggerieren, könnte es daher auch lauten:

XX. In § 150 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „ , die hierfür weitergebildet sind und über ein Zertifikat verfügen“.

Z 53 (§ 185 Abs. 2 Z 5):

Es könnte auch einfach lauten:

XX. In § 185 Abs. 2 Z 5 entfällt der Ausdruck „mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3“.

Z 54 (§ 195 Abs. 3 bis 8):*Novellierungsanordnung:*

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

XX. In § 195 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 7 die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(8)“; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 (neu) eingefügt:

Abs. 3 (neu):

Z 2 harmonisiert sprachlich nicht mit dem Einleitungsteil („wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen ... die in Z 1 angeführten Eisenbahnen bis zu den in Z 1 angeführten Bahnhöfen ähnliche Netzmerkmale und ähnliche Betriebsvorschriften wie die an diese Eisenbahnen angrenzenden österreichischen Eisenbahnen aufweisen“).

Die Wortfolge „das Eisenbahnverkehrsunternehmen“ müsste daher vom Einleitungsteil an den Beginn der Z 1 verschoben werden, sodass der Einleitungsteil mit dem Wort „wenn“ zu enden hätte.

Z 55 (§ 195 Abs. 9):*Novellierungsanordnung:*

Die Novellierungsanordnung hätte einfach zu lauten (vgl. die Ausführungen zu Z 4 des Entwurfs [§ 13a Abs. 4]):

XX. Dem § 195 wird folgender Abs. 9 angefügt:

Abs. 9:

Bei der Binnenverweisung auf „§ 3 Z 1“ handelt es sich augenscheinlich um ein Redaktionsversehen, zumal eine solche Gliederungseinheit im Eisenbahngesetz 1957 nicht besteht. Eine Überprüfung wird angeregt.

Anstelle von „Soferne“ hätte es außerdem „Sofern“ zu lauten.

Z 58 (§ 211 Abs. 1) und 60 (§ 229 Z 4):

Die Novellierungsanordnungen ließen sich zusammenführen:

XX. In § 211 Abs. 1 und § 229 Z 4 entfällt jeweils die Wortfolge „von Güterwagen“.

Z 61 (§ 232a):

Unvorgreiflich der Umsetzung der inhaltlichen Anmerkung zum vorgesehenen § 232a durch das do. Bundesministerium könnte in formaler Hinsicht folgende Neufassung erwogen werden:

§ 232a. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1452 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer

1. andere als in den §§ 225 bis 232 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes,
 2. unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen oder
 3. auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide
- nicht einhält.

Z 64 (§ 243a samt Überschrift):

Paragraphenüberschrift:

Um eine Abgrenzung zur parallel in Arbeit befindlichen Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 zu gewährleisten, sollte der Platzhalter in der Überschrift „BGBl. I Nr. yyy/2024“ lauten.

Abs. 2:

Das Zitat der unionsrechtlichen Vorschrift sollte lauten (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums): „Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und (EU) Nr. 1169/2010, ABl. Nr. L 129 vom 25.05.2018 S. 26, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/782, ABl. Nr. L 188 vom 15.06.2020 S. 14“.

Abs. 4:

Sollte mit dem Platzhalter „BGBl. I Nr. xx/2024“ auf den gegenständlichen Entwurf Bezug genommen werden, so sollte es „BGBl. I Nr. yyy/2024“ heißen, sollte hingegen der parallele Begutachtungsentwurf gemeint sein, „BGBl. I Nr. xxx/2024“.

Davon abgesehen ist nicht die Kundmachung „des Bundesgesetzblattes“ (dieses ist das für die Verlautbarung bestimmte Organ), sondern „des Bundesgesetzes“ gemeint.

Fehlen einer Inkrafttretensbestimmung:

Aus dokumentalistischen Gründen sollte eine Inkrafttretensregelung getroffen werden, mag auch anderenfalls die Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. des § 11 Abs. 1 BGBIG zum Tragen kommen. Mit Blick auf die parallel in Vorbereitung befindliche Novelle und die Anregungen in der vorliegenden Stellungnahme könnte es lauten:

XX. Dem § 245 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis, § 9b samt Überschrift, § 12 Abs. 1a, § 13a Abs. 2 und 4, § 14c samt Überschrift, § 15c, § 15j Abs. 2, § 17, § 17c samt Überschrift, § 19 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 3, § 19a, § 21 Abs. 9, § 21a Abs. 6, § 29, § 32 Abs. 3, § 32a Abs. 5a, § 32b Abs. 4, § 32c Abs. 1, die §§ 32d, 32e sowie 33, § 40a Abs. 3, die §§ 41, 44 sowie 45, § 48 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 1 bis 3, § 54, § 55a samt Überschrift, § 55e Abs. 4, § 55h Abs. 1, § 57 Abs. 1 Z 2, § 63 Abs. 2, § 63b samt Überschrift, § 65 Abs. 6, § 78b Abs. 1, § 84 Abs. 5, § 86 Abs. 2 Z 5, § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1 Z 2, § 105a samt Überschrift, § 129 Z 1, § 142 samt Überschrift, § 150 Abs. 3, § 152 Abs. 3, § 174, § 185 Abs. 2 Z 5, die §§ 195 sowie 201, § 211 samt Überschrift, § 217, § 229 Z 4, die §§ 232a, 240 sowie 243 sowie § 243a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yyy/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten § 240 Abs. 2, 3 und 14 bis 16 sowie § 243 Abs. 1 bis 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2024 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil sollte auf das Vorliegen von Interpunktionsfehlern geprüft werden (zB „in Knotenbahnhöfen, auf die der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur über Jahrzehnte konzipiert wurde (integraler Taktfahrplan), ...“; „Nachdem die Südachse im Gegensatz zur Westachse weiterhin überwiegend zweigleisig bleibt, ist hier ...“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In der Bemerkung zu Z 7 (§ 15j Abs. 2) und 38 (§ 57 Abs. 1 Z 2) sollte es statt „Annahme nicht zugetroffen ist“ in der Personalform grammatikalisch korrekt „Annahme nicht zugetroffen hat“ lauten. Am Ende des letzten Satzes dieser Bemerkung fehlt zudem der abschließende Punkt.

In der Überschrift zur Bemerkung zu Z 9 (§ 17c) fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen.

Die Überschrift zur Bemerkung zu Z 34 sollte mit Blick auf die diesbezüglichen legislatischen Anmerkungen „Zu Z 34 (§ 54 Z 4 bis 6)“ oder einfach „Zu Z 34 (§ 54)“ lauten.

Innerhalb der Bemerkung zu Z 40 (§ 63b) findet sich im Zitat „§ 55 a“ ein überflüssiges Leerzeichen. Weiters wäre in jenem dritten Satz nach dem Wort „zutrifft“ ein Beistrich einzufügen. Anstatt „Personennah- und –fernverkehr“ sollte es weiters „Personennah- und -fernverkehr“ heißen (geschützter Bindestrich statt Halbgeviertstrich).

Auch in der Überschrift zur Bemerkung zu Z 47 (§ 105a) wurde ein (geschütztes) Leerzeichen vergessen. Es ist ferner unklar, welche Bedeutung der Ausdruck „. in § 36a.“ hat und wie er sich zum vorstehenden Satz verhält. Weiters fehlt ein Abkürzungspunkt („§ 34 Abs1“).

Der in der Bemerkung zu Z 48 (§ 129 Z 1) und 49 (§ 142 samt Überschrift) gelegene Ausdruck „wird das Mindestalter ... bereits ab Vollendung des 19. Lebensjahr [sic!] ermöglicht“ sollte sprachlich besser „wird das Mindestalter ... bereits mit Vollendung des 19. Lebensjahres festgesetzt“ lauten.

In der Bemerkung zu Z 57 (Paragrafenüberschrift zu § 211), 58 (§ 211 Abs. 1) und 60 (§ 229 Z 4) sollte es im ersten Satz „alle ... zuständigen Stellen“ heißen. Der vorletzte Satz könnte folgendermaßen umformuliert werden: „Für Stellen, die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständig sind, bestand keine derartige Übergangsbestimmung.“

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 12 Abs. 1a: „Ist der Landeshauptmann gemäß...“ / „Ist der Landeshauptmannes gemäß...“
- § 12 Abs. 1a Z 3: „... für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und über Anträge nach § 33c.“ / „... für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und über Anträge nach § 33c“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende ein **Punkt.**
- § 13a Abs. 2 Z 5: „... Sicherheitsmethoden (CSM); und“ / „... Sicherheitsmethoden (CSM) und“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt der **Strichpunkt.**

- § 13a Abs. 2 Z 6: „... Ruhezeiten für Triebfahrzeugführer gemäß...“ / „... Ruhezeiten für Treibfahrzeugführer gemäß...“
In der vorgeschlagenen Fassung wird aus „Triebfahrzeugführer“ „Treibfahrzeugführer“.
- § 14c Abs. 1: „... für die restliche Dauer der ursprünglichen zu verleihen.“ / „... für die restliche Dauer der ursprünglichen zu verleihen“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende ein Punkt.
- § 17c Abs. 2: „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die von Anschlussbahnenen betreibenden Eisenbahnunternehmen zu meldenden Angaben gemäß...“ / „Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die von die Anschlussbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens zu meldenden Angaben gemäß...“
In der vorgeschlagenen Fassung wurde im Sinne der Hervorhebungen der Satz geändert.
- § 19a Abs. 1: „... Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden noch entsprechen.“ / „... Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden noch entsprechen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine der Behörde vorzulegende Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat.“
In der vorgeschlagenen Fassung wurde der fett markierte Teil (nicht novellierungsgegenständlicher letzter Satz des Abs. 1) hinzugefügt.
- § 21a Abs. 6 Z 3: „... Konformitätsbewertungsstelle vorliegt.“ / „... Konformitätsbewertungsstelle vorliegt“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende ein Punkt.
- § 32a Abs. 5a: „... Bauartgenehmigung festgelegten konkreten Eisenbahnen sind für den Fall, dass...“ / „... Bauartgenehmigung festgelegten konkreten Eisenbahnen, sind für den Fall, dass...“
In der vorgeschlagenen Fassung wurde nach dem Wort „Eisenbahnen“ ein Beistrich eingefügt.

- § 32b Abs. 4: „... konkreten Eisenbahnen ist abweichend...“ / „... konkreten Eisenbahnen, ist abweichend...“
In der vorgeschlagenen Fassung wurde nach dem Wort „Eisenbahnen“ ein **Beistrich** eingefügt.
- § 32c Abs. 1: „... eingeschränkt betrieben werden darf.“ / „... eingeschränkt betrieben werden darf“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende ein **Punkt**.
- § 55h Abs. 1 Z 1: „... einer entgelterhebendenn Stelle und“ / „... einer entgelterhebende Stelle und“
- § 105a Abs. 1, „2“ und „3“: „... Ordnung des Betriebes,...“ / „... Ordnung des Betriebs,...“
In der vorgeschlagenen Fassung wird in allen drei Absätzen „**Betriebs**“ statt „Betriebes“ verwendet.
- § 142: „**(1)** Die Ausstellung einer Bescheinigung setzt voraus.“ / „Die Ausstellung einer Bescheinigung setzt voraus.“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt die Absatzbezeichnung „**(1)**“.
- § 142 Abs. 1 Z 2: „die Vollendung des 20. Lebensjahres;“ / „die Vollendung des 20. Lebensjahres“
In der vorgeschlagenen Fassung wurde beim Wort „Lebensjahr“ das „**s**“ vergessen, außerdem fehlt am Ende der **Strichpunkt**.
- § 195 Abs. 3 Z 2: „... österreichischen Eisenbahnen aufweisen.“ / „... österreichischen Eisenbahnen aufweisen“
In der vorgeschlagenen Fassung fehlt am Ende ein **Punkt**.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Mai 2024

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt